

2. Anst. Hg.

# Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Kreis Segeberg, über die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 für das Gebiet "Trotz"

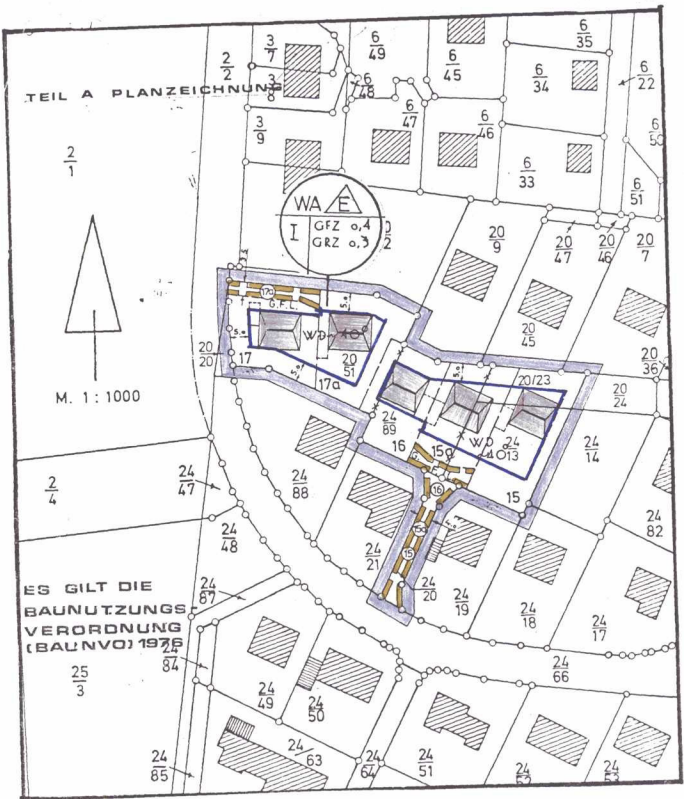
Änderungsbereich: Flurstücke 20/51, 24/89, 24/13, 20/23, 24/20 - alle Flur 2 Gemarkung Henstedt -

Aufgrund des § 13 i. V. mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d. F. v. 18.4.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.2.1986 (BGBl. I S. 65) sowie nach § 82 der Landesbauordnung v. 21.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.2.1985 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 für das Gebiet "Trotz" - bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - erlassen:

- Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sind am 3.9.1984 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Henstedt-Ulzburg, den 14.11.84  
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 19.2.1985 die Satzung über die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 für das Gebiet "Trotz" beschlossen.  
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.2.1985 gebilligt.  
Henstedt-Ulzburg, den 14.11.84  
Bürgermeister
- Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - wird hiermit abgeschlossen.  
Henstedt-Ulzburg, den 15.12.84  
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung hinsichtlich der baugestalterischen Festsetzungen wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 4.12.84, Az.: IV 2/6/21.4 erteilt.  
Henstedt-Ulzburg, den 16.10.84  
Bürgermeister
- Die Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind zuletzt am 20.12.86 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist mithin am 21.12.86 rechtsverbindlich geworden.  
Henstedt-Ulzburg, den 5.1.87  
Bürgermeister

### ZEICHENERKLÄRUNG:

- Festsetzungen:
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BBauG)
  - Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
  - Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse (1, 2) und der BauNVO
  - Grundflächenzahl (1/19 BauNVO)
  - Geschöbflächenzahl (1/20 BauNVO)
  - Baueise, Baulinien, Baugrenze (§ 9 (1) 2 BBauG und § 22 und 23 BauNVO)
  - Baugrenze (§ 23 (1) BauNVO)
  - Nur Einzelhäuser zulässig
  - Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Flurmitte (§ 9 (1) 2 BBauG)
  - Dachform - Walmdach (§ 82 LBO)
  - Dachneigung (§ 82 LBO)
- Mit Geh-, (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)  
 DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:  
 Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze  
 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke  
 Im übrigen gelten die Festsetzungen des Ursprungsplanes.



Gemarkung: Henstedt Flur 2 Flurstücke 20/51, 24/89, 24/13, 20/23, 24/20

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 1978

Es gilt der Text - Teil B - des Ursprungsplanes in der am 24. August 1979 rechtskräftig gewordenen Fassung.